

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1885

91 (18.4.1885)

Rechtsprechung.

H. Leipzig, 16. April. (Reichsgericht.) Gestern wurde das längst besprochene Urtheil der Vereinigten Strafsenate des Reichsgerichts vom 31. Januar d. J. ausgegeben, welches mehrere der Zweifel über die Auslegung des Reichsstempel-Gesetzes vom 1. Juli 1881, welche bisher die Geschäftswelt in steter Besorgnis vor dem Strafrichter hielten, für immer in beruhigender Weise löst. Bisher war die Rechtsprechung der verschiedenen deutschen Gerichte, des Reichsgerichts selbst, betreffs der Auslegung der Stempelpflichtigkeit von sog. Korrespondenz-Geschäftsabschlüssen aus der Tarifvorschrift II, 4a. sowie betreffs der Befreiung von dieser Stempelpflicht bei „Briefen“, welche auf mindestens 15 Kilometer befördert werden (Ziffer 3 der Befreiungen zu Post II, 4a. des Tarifs) bekanntlich höchst zweifelhaft und schwankend. Selbstverständlich können wir das reichsgerichtliche Urtheil, das im Druck etwa einen Bogen der „Entscheidungen“ füllt, nicht im vollen Wortlaut mittheilen. Aber der Geschäftswelt ist schließlich auch damit genügt, daß ihr die Rechtsätze kurz mitgeteilt werden, welche das Reichsgericht in diesem Urtheil ausspricht. Es sind dies drei, bei Beantwortung der drei zweifelhaften Fragen, welche der vorliegende Fall bot. 1) Wird der Begriff des „Ausstellers“ von „Schlußnoten, Schlußzetteln, Schlußbriefen“ u. s. w. (im Sinne des Tarifs II, 4a.) dahin festgesetzt, daß nicht bloß die Chefs der contrasignirenden Firmen, sondern namentlich auch ihre Prokuristen die stempelpflichtigen Schlußnoten u. s. w. „ausstellen können“, d. h. daß diese Schriftstücke, auch wenn sie nur von Prokuristen unterzeichnet sind, stempelpflichtig werden. — 2) Hält das Reichsgericht die Tarifbestimmung II, 4a. anwendbar auf jede Beurkundung des Abschlusses oder der Prolongation der daselbst bezeichneten Geschäfte in irgend einer schriftlichen Form, keineswegs also etwa nur — wie die Vorinstanz annahm — auf solche Schriftstücke, „durch welche, nachdem das Geschäft schon vorher zu Stande gekommen, in kaufmännischer Weise nochmals die wesentlichen Bedingungen und Bestandtheile des Geschäfts zusammengestellt und bestätigt werden“. — 3) Dagegen behnt das Reichsgericht auch die Befreiungsbestimmung der Ziffer 3 (zu Tarif II, 4a.) für „Briefe“ und Telegramme, die auf Entfernungen von mindestens 15 Kilometer befördert werden, viel weiter aus, als bisher einige Strafsenate des Reichsgerichts, indem das Urtheil der vereinigten Strafsenate den Begriff „Briefe“ keineswegs beschränkt auf die „eigentliche Handelskorrespondenz“ und die Befreiung der Briefe von der Stempelpflicht auch dann anerkennt, wenn diese die Herstellung urkundlichen Beweises für den Abschluß eines Geschäfts bezwecken.

2. Karlsruhe, 17. April. (Oberlandesgericht.) Die Vorschrift des L. R. S. 1648, daß die Klage auf Zurücknahme einer Waare wegen Fehlern nach Beschaffenheit dieser Mängel und nach Gebrauch des Orts, an dem der Kauf geschah, in einer kurzen Frist angestellt werden muß, ist auch auf Liegenschaftskäufe und auf die Minderungsfrage anwendbar. Die Frist ist nicht vom Tage des Kaufabschlusses, sondern von der Entdeckung des Mangels an zu rechnen.

Das Wesen des bedungenen Pfandrechts besteht in der vom Gläubiger angenommenen Erklärung des Eigentümers einer Liegenschaft, daß diese für eine bestimmte Forderung verpfändet sein solle. Die Annahme dieses Versprechens kann auch stillschweigend durch konkludente Handlungen,

z. B. durch Entgegennahme der Pfandurkunde bei schon bestehender Schuld, erfolgen.

Gasthöfe bedürfen zum Schutze ihres Betriebs gegen ähnliche sich als Konkurrenzgeschäfte darstellende Unternehmungen sehr häufig eine firmenartige Unterscheidung von letzteren; sie können in gleicher Weise, wie kaufmännische Firmen, für die von ihnen gebrauchte Firma rechtlichen Schutz beanspruchen. Insbesondere hat dieser Schutz im Falle des Verkaufs eines Gasthofes mit altangehener Firma und des Versuches des Verkäufers, sich zu trennen, sich die mit Benutzung der Firma verbundenen Vortheile für ein anderes Gasthaus anzueignen, das der Verkäufer weiter betreibt.

Literatur.

Landchaftskunde. Versuch einer Physiognomie der gesamten Erdoberfläche in Skizzen, Charakteristiken und Schilderungen, zugleich als erläuternder Text zum landschaftlichen Theile von F. Hirz's Geographischen Bildertafeln, verfasst von Alwin Doppel. Breslau, Ferd. Hirt 1884.

Ein Versuch, wie ihn Dr. Doppel, Lehrer der Geographie am Realgymnasium zu Bremen, im vorliegenden Werke gemacht hat, eine Physiognomie der gesamten Erdoberfläche zu entwerfen, d. h. aus der Summe der von ihm geschilderten Einzellandschaften den Gesamtcharakter der Länder und Erdtheile festzustellen, diesen in systematischer und folgerichtiger Weise auf die örtlich herrschenden Naturbedingungen zurückzuführen, den Einfluß der menschlichen Kultur auf den ursprünglichen Zustand des Bodens nachzuweisen und die gewonnenen Ergebnisse bald in kurzen Skizzen, bald in ausführlichen Charakteristiken darzulegen, ist unseres Wissens bisher noch nicht unternommen worden und wir dürfen hinzusetzen, es ist dem Verfasser trefflich gelungen. Seine auf gründlichen Studien beruhende Arbeit, welche in zwei Bänden Europa und die außereuropäischen Erdtheile umfaßt, kommt aber nicht nur einer theoretischen Forderung entgegen, die heutzutage jeder Gebildete erhebt, sondern sie dient zugleich einem praktischen Bedürfnisse weiter Kreise der Nation, nachdem diese endlich, dem Beispiele anderer Völker folgend, aus dem engeren Raume ihrer seit mehr als 2000 Jahren innegehabten Wohnstätte herauszutreten beginnt, um sich feste Stellungen in den fremden Erdtheilen zu sichern. „In Zeiten solcher Unternehmungen“, sagt Dr. Doppel sehr zutreffend — die jeder Patriot mit größter Freude begrüßen und deren Gelingen er mit dem wärmsten Herzen wünschen muß, ist die Kenntnis der Erde, wie sie die Landchaftskunde zu gewähren vermag, nicht nur ein geistiger Genuss oder eine angenehme Unterhaltung, sondern eine dringende Nothwendigkeit, eine unabwiesbare Pflicht.“ Zur Förderung dieser Kenntnis aber kann das vorliegende Werk nicht dringend genug empfohlen werden. Es ist zum Studium wie zu anderer Lektüre gleich geeignet.

W. Baur, das Leben des Freiherrn vom Stein. 2. verbesserte Auflage. Mit dem Bildnis Stein's. Karlsruhe und Leipzig, F. Neuber, 1885. Dieses Buch, eine populäre Bearbeitung der großen Biographie Stein's von Pertz, ist zum erstenmal vor 25 Jahren erschienen, und wie es damals in der Zeit des ersten vaterländischen Aufschwungs höchst zeitgemäß war, das Bild des großen Staatsmanns der Befreiungskriege — des Reiches Grundstein, des Unrechts Stein, des deutschen Volkes Edelstein, vor der strebenden und hoffenden Gegenwart aufzurichten, so wird es nicht minder jetzt willkommen sein, nachdem die damaligen Hoffnungen durch eine andere staatsmännische Kraft erfüllt worden sind. In demselben Frühjahr 1815, da Stein sich um die deutsche Verfassung aaltete, ohne das erste Ziel zu erreichen, ward Bismarck geboren, zwei Gemaltige, die sehr verschieden sind und doch viele verwandte Züge bieten. Nachdem unser Volk vor kurzem dem Reichskanzler seine Huldigungen darbrachte, wird es gerne aus seines Volkshelden, des Herrn vom Stein, gedenken, dessen Leben in der genannten Schrift, zugleich im Rahmen seiner Zeit, ausführlich und mit warmer vaterländischer Begeisterung erzählt ist und als eine kernhafte, charakter-

bildende Lektüre besonders für unsere reifere Jugend empfohlen werden kann.

Soziale Zeitfragen. Sammlung gemeinverständlicher Abhandlungen, herausgegeben von E. Lehmann. Minden, Bruns Verlag. Unter dem obigen Titel kündigt sich ein sehr zeitgemäßes Unternehmen an; der Anfang ist ein guter. Es liegen von dieser in unvollständiger Folge erscheinenden Serie von Einzelabhandlungen sozialpolitischen Inhalts aus der Feder von erfahrenen, aber nicht einer, sondern verschiedenen oder gar keiner Parteiung angehörenden Verfassern folgende vier Abhandlungen vor: 1) Waagener, der sozialkonservative frühere Berater Bismarck's, über „die Mängel der christlich-sozialen Bewegung“, worin W. nachzuweisen sucht, daß dieselbe noch gar nicht in dem Kern der sozialen Frage, die in dem Mittheilen des Lohnes mit der zunehmenden Produktion besteht, eingedrungen sei. — 2) Prof. Reuleaux, „die Maschine in der Arbeiter-Frage“. — 3) R. Kauter, „soziale Reform und Verfassungsstaat“, die schneidige Abhandlung eines Deutschschweizers, — 4) Stibel, „das Geld in der gegenwärtigen Volkswirtschaft“, die Abhandlung eines neueren und keiner sogenannten „Schule“ angehörenden Wirtschaftsreformers, des Uebersetzers von H. Georges' neuestem Buche. Weitere Hefte sind angekündigt, darunter 2 interessante zur Bodenreform-Frage; die eine von Stamm, dem Verfasser der „darbenden Menschheit“, und die andere von M. Filzschheim, dem deutschen H. Georges.

Vielversprechend eröffnet die „Deutsche Rundschau“ mit ihrem April-Hefte das neue Quartal. Abgesehen davon, daß daselbst an erster Stelle einen neuen, im modernen Leben spielenden Roman von Oskar Schubin: „Gloria victis!“ bringt, welcher sicher in den weitesten Kreisen daselbst tiefe Interesse erwecken wird, wie die bisherigen Werke des Autors, finden wir auf dem Umschlage die Notiz, daß nach Vollendung des genannten Romans die „Deutsche Rundschau“ eine neue, größere Gabe von Wilhelmine von Dilleren veröffentlicht wird, und zwar eine Passionsgeschichte aus Oberammergau: „Am Kreuz.“ — Von den übrigen Beiträgen des Hefes heben wir den Jubiläumssatz von Philipp Spitta: „Büchel, Bach und Schütz“ hervor; der Verfasser, eine Autokratie auf musikalischem Gebiet, vertieft sich liebevoll in die Eigenarten der drei Meister und hebt anregend ihre Bedeutung für ihre Zeitpochen und ihren nachwirkenden Einfluß bis auf die Gegenwart hervor, indem er zugleich hofft, daß auch einst der noch heute unbekanntere unter den dreien, Heinrich Schütz, aus der Hand der Geschichte empfangen wird, was sein ist. — Von aktuellem Interesse ist der aus der Feder eines Mitgliebes des englischen Unterhauses stammende Artikel: „Die Parlamentsreform in England“, welcher einen klaren Einblick in die schwierigen und verwickelten englischen parlamentarischen Verhältnisse ermöglicht. — In dem diesmaligen Abschnitt seiner so überaus beifällig aufgenommenen „Bilder aus dem Berliner Leben“ führt uns Julius Rodenhera nach dem Norden Berlins, uns in kurzen prägnanten Worten jene arbeitreiche Gegend schildernd und uns in so liebenswürdiger, feiner Weise ihre eigenartige Physiognomie malend, daß es uns ist, als ob wir selber dort umherwanderten und mit dem Schilderer die Erinnerungen theilten, welche sich für ihn an jenen Stadttheil von früherher knüpfen. — Die Serie der Süßfeld'schen farbenreichen Berichte über seine Reisen in den Andes von Chile und Argentinien hat mit dem vorliegenden Kapitel ihren Abschluß erlangt, und zwar einen durchaus würdigen, da uns diesmal der kluge Reisende seine gefahrvolle Besteigung des selbst nach der Meinung der Eingeborenen „unüberwindlichen“ Aconcagua beschreibt. Es wäre wohl zu wünschen, daß recht bald diese fesselnden Skizzen gesammelt in Buchform erschienen. — Sehr willkommen wird den Lesern eine neue Novelle von Salvatore Farina: „Korporal Sylvester“, welche Hans Hoffmann musterhaft in das Deutsche übertragen, sein. — Einer interessanten Mittheilung von H. Hüffer über das älteste Manuskript von H. Heine's „Romantischer Schule“ schließt sich die „Politische Rundschau“ und dieser eine umfangreiche, die neueren bedeutenderen Erscheinungen des deutschen Buchmarktes behandelnde „Literarische Rundschau“ an.

15) Der Herzog. Nachdruck verboten. Geschichtl. Erzählung vom Oberhein aus den Jahren 1638, 1639. Von Hans Blum. (Fortsetzung.)

Der Duca di Savelli hatte in der That mit artiger Verabfassung Herrn Johann de Werth verstatet, in der Kommandantur Quartier zu nehmen, in welcher sonst der Oberbefehlshaber zu wohnen pflegte. Bei genauem Betrachtt hatte sich nämlich das alte Gebäude von den Ruinen der Belagerer über zerfetzt und verfallend erwiesen (welche Spuren der Devastation, aus großer Pietät, im Dachstuhl besagten Gebäudes einigermaßen noch bis heutigen Tages erhalten sind) und hatte deshalb fürgezoogen, im statlichen „Gasthaus zur Sonne“*) sein mißes Haupt niederzulegen, wenn er satt war.

Ja der „Sonne“ befand sich der Wallfahrtsort aller Rheinländer von Ansehen und Durst, oder der Kombination beider Eigenschaften, durchigem Ansehen und ansehnlichem Durst: das „Herzenstübl“. Eine warte Herberge Gerechter und Besunderer. Eine altdenke Trinkstube reinsten „Sils“, mit eichenen Stühlen, Tischen, Kredenzschranken, Eisenbleidung der Wände und Decken und — Bugenscheiden. Nicht weil es, wie heute, Mode war, das schöne Tageslicht durch artige, unreine, winzige Scheiben in grober Bleifassung fernzuhalten und ungeschlichtete harte Sitze aufzustellen, sondern weil man damals beides nicht besser zu machen verstand. Liebhabern längerer Verweilens im Herrenstübl — und deren hatte es in Rheinfelden immer viel gegeben — waren diese Scheiben genehm, weil sie nöthigten, vorzeitig das Feuerabendlämplein anzuzünden und man alsdann bei diesem Lichtschimmer nicht mehr zu unterscheiden vermochte, wann aus Abend Nacht und aus Nacht Morgengraun wurde. Die Rheinfelderinnen aber standen alle auf der Höhe des griechischen Weltweises, der dem großen Alexander zurief: „Wann, ach! mir aus der Sonne“. Einige von besonders entschlossenen Gewohnheiten sollten diese Worte sogar an Ort und Stelle den in früher Morgenstunde von dort entnommenen Satten nicht bloß zugeflüstert haben.

*) Heute das Wohnhaus des Besitzers der Bierbrauerei „zum Salmen“.

Aus dem Fremdenbuche des „Herzenstübl“ redeten Jahrhundert zu Gegenwart. Mander deutsche Kaiser, der diese alte deutsche Reichsthat, den Vorposten an der Südwestmark des Reichs, besucht, hatte in dieses Buch nach labendem Trunk seinen Namenszug eingetragen, mancher Staatsmann, Heerführer, mancher Mann der Wissenschaft und Kunst. Nun standen auch die Namen des Duca di Savelli, des Komthurs von Beuggen, Schenk v. Castell, seiner eingeflohenen Priester, der aus gleichem bösen Zufall anwesenden Herren v. Schönau sowie ihres Reichthiger, des Herrn Jesuitenpaters Janatius Molitor und — widerwillig gegeben — die Namen Johanns von Werth und Ludwigs von Erbach im Fremdenbuche des „Herzenstübl“ verzeichnet.

Am Morgen des 8. März 1638 aber saßen in demselben Stübl der Duca di Savelli, der Komthur von Beuggen mit seinen Priestern, die Herren v. Schönau und der ehrwürdige Vater Janatius Molitor in eifrigem Gespräch beim Frühstübl, während der gelehrte, geschichtskundige, in Glaubenssachen duldsame Stadtpfarrer und Chorherr des Stiftes zu St. Martin, Herr Hilarius Schüller, welcher nur aus schicklichem Anstand und zu bezeichnender Berechnung für die Anwesenenden zu so früher Morgenstunde sich hier eingefunden, ohne sichtbarliche sonderliche Erregung an den geführten Gesprächen, mit großen Schritten den Raum durchwies.

Der Komthur von Beuggen hatte umständlich und mit unerkennbarer Aufschmückung gerinaligiger Begebenheiten, mit nicht minder durchsichtigem Bestreben, gemeine Studienweisheit aufleuchten zu lassen, seine vorgelegten Abenteuer vor Beuggen, weder zum ersten noch letztenmale vorgetragen und hierbei auch nicht verschwiegen, in welchem Maße sich der Böse des Herrn Johann de Werth allbereits verdeckt habe.

Die Priester von Beuggen hatten auch bei diesem Vortrag ihr volles Einverständnis mit jedem Worte ihres Vorgesetzten erfreulich bekundet.

Der Vater Janatius Molitor hatte aus diesem Anlaß dem vertrauten Kreise abermals versichern dürfen, daß der Orden der Gesellschaft Jesu den Getreuen der einzige sichere Stab und Steden gegen satanische Bosheit überhaupt, insbesondere aber gegen die fürwichtigen Spectacula sei, welche die Ketzerei dormalen am Oberhein präferirte. Der Duca di Savelli hatte dann, unter achtungsvollem Schweigen der Versammelten, das Wort ergriffen

und zunächst dargethan, daß durch die Schlacht des letzten Sonntags dem evangelischen Welen, das dormalen allein noch Herzog Bernhard als Vorwand seiner Empörung wider Kaiser und Reich vorzuschreiben sich vermesse, der Garauz gemacht sei. Jetzt werde er, Savelli, vordringen, um den Uebelthäter völlig niederzustrecken oder gefangen zu nehmen.

„Lieber abzutun“, hatte Vater Molitor eingeschaltet. „Nur bei Verlierung seines Kopfes wird er Ruhe geben.“

Auch die Herren von Schönau hatten ihrem Reichthiger zugestimmt und hierbei ihren Vorsatz ausgesprochen, ihre ererbte Tapferkeit nicht ferner hintanzuhalten, sondern ein feurig Schwert über den Köpfen der Niedergerworfenen zu schwingen. Hierbei wußten die ritterlichen Herren den Feldentod dreier Ahen bei Sempach so natürlich und anschaulich und umständlich und mit solcher Belobigung ihres eigenen Dranges zu tapferen Kriegsthaten darzustellen, daß es fast schien, als seien am Ende die tapferen Redner selbst bei Sempach gefallen.

Um auch die Luft zum Ernst zu gefellen, hatte hierauf der Duca di Savelli abermals das Wort genommen und, nach unschwer gefundnem Uebergang vom Ernst zum Scherz, einige Bötlein erzählt, über welche die anwesenden geistlichen Herren in Blicken lächelten, die reißigen Ritter von Schönau aber in ein schallend Gelächter ausbrachen, durch welches der Ruf der Entdeckung aus dem Munde des Chorherrn Hilarius Schüller verhallen wurde. (Fortsetzung folgt.)

(Der tausendjährige Rosenkrod in Hildesheim.) An den Schöblingen des tausendjährigen Rosenkrodes am Domchor zu Hildesheim sind, so schreibt die „Allg. Volks-Ztg.“, vor einigen Tagen Tafelchen angebracht worden, auf welchen das Jahr angegeben ist, in welchem sie entworfen. Der älteste Schöbling stammt aus dem Jahre 1789, der zweite aus dem Jahre 1839, der dritte von 1863, der vierte von 1877 und der fünfte aus dem Jahre 1884. Letzterer, welcher also nach der Restauration des Rosenkrodes dem Wurzelknoten desselben entsprossen ist, wurde zuerst am 4. Juli des gedachten Jahres bemerkt und hat in der kurzen Zeit seines Wachsthums eine außergewöhnliche Entwidlung gezeigt. Er hat gegenwärtig bei einer Stärke von etwa einem Zoll eine Länge von etwa neun Fuß.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Submissionen im Auslande. I. Italien. 24. April, 2 Uhr. Ausrichtungsdirektion des I. Seepartements zu Spezia. Verschiedene Genebe. Vorkaufslag: 59023,50 Lire. Ration: 5800 Lire. Näheres an Ort und Stelle, sowie im Marineministerium zu Rom.

II. Niederlande. 30. April 1885, Mittags. Direktion des Reichs-Centralmagazins für militärische Bekleidung, Ausrüstung u. s. w. zu Amsterdam. Lieferung von reinem und wollemem Nachzeug, Decken, eisernen Bettstellen, sowie 18,000 Paar ledernen Handschuhen.

III. Spanien. 13. Mai, 1 1/2 Uhr. Madrid. Finanzministerium, Generaldirektion der Regie und Cadix: Nationale Tabakfabrik. Anlage und Lieferung von Bligableitern, einer Normaluhr und verschiedener elektrischer Apparate in der Nationalen Tabakfabrik zu Cadix. Vorkaufslag: 34975,56 Pef., Ration: 1748,77 Pef. Näheres an Ort und Stelle.

Paris, 16. April. Wochenanweis der Bank von Frankreich gegen den Status vom 9. April. Activa: Baarbestand in Gold + 29,986,000 Fr., Baarbestand in Silber + 1,126,000 Fr., Portefeuille + 24,954,000 Fr., Vorschüsse auf Barren + 1,767,000 Fr. Passiva: Bankeinlagen + 3,139,000 Fr., laufende Rechnungen der Privaten + 49,434,000 Fr., Guthaben des Staatskassas + 11,087,000 Fr. Zins- und Discontoträge 910,000 Fr., Verhältnis des Notenumlaufs zum Baarvorrath 72,23.

Wien, 16. April. Weizen loco hiesiger 18.—, loco fremder 18.50, per Mai 18.20, per Juli 18.70. Roggen loco hiesiger 15.50, per Mai 15.30, per Juli 15.40. Rüböl loco mit Faß 26.40, per Mai 26.20. Safer loco hiesiger 15.50.

Bremen, 16. April. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Standard white loco 7.10, per Mai 7.15, per Juni 7.25, per Juli 7.30, per August-Dez. 7.60. Fessl. Americ. Schweineschmalz Wilcox nicht veräußert 37.

Paris, 16. April. Rüböl der April 64.20, der Mai 64.70, per Mai-August 65.50, per Sept.-Dez. 68.—. Still. — Spiritus per April 46.20, per Sept.-Dez. 46.20. Still. — Zuder weißer, disp. Nr. 3, per April 41.50, per Okt.-Jan. 44.50. Träge. — Mehl, 9 Marken, der April 47.40, per Mai 48.20, per Mai-Aug. 49.10, der Juli-Aug. 49.70. Weizen. — Weizen per April 22.70, der Mai 23.10, per Mai-Aug. 23.60, per Juli-Aug. 24.—. Träge. — Roggen per April 17.—, per Mai 17.20, per Mai-Aug. 17.50, per Juli-Aug. 17.70. — Talg, disponibel 73.—. — Wetter: bedeckt.

Antwerpen, 16. April. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Raffinirt. Type weiß, disp. 17 1/4. Unentfchieden. New-York, 15. April. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 8, dto. in Philadelphia 7 1/2, Mehl 3.90, Rother Winterweizen 1.01 1/2, Mais (old mixed) 54 1/2, Havana-Ruder 4.42 1/2, Kaffee, Rio good fair 8.55, Schmalz (Wilcox) 7.60, Speck 6 1/2, Getreidefracht nach Liverpool 4 1/4.

Baumwoll-Zufuhr 3000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 1000 B., dto. nach dem Continent 1000 B. Verantwortlicher Redakteur: Karl Trost in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 16. April 1885.

Table of financial data including exchange rates, interest rates, and market prices for various commodities and currencies. Columns include item names, prices, and exchange rates.

9.922. Gemeinde Hinterfrach. Amtsgerichtsbezirks Freiburg. Öffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der Gemeinde Hinterfrach, Amtsgerichtsbezirks Freiburg, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.-Bl. Seite 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Gef.- u. V.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- und Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Gef.- u. V.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzuweisen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindebause zur Einsicht offen liegt. Hinterfrach, den 15. April 1885. Das Gewähr- und Pfandgericht. Der Vereinigungskommissär: Rathschreiber Waldvogel.

9.937. Gemeinde Dellingen. Amtsgericht Vörrach. Öffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- und Unterpfandsbüchern der hiesigen Gemeinde eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.-Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874 (Gef.- u. V.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- und Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Gef.- u. V.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzuweisen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern hiesiger Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Rathhause zur Einsicht offen liegt. Dellingen, den 13. April 1885. Das Gewähr- und Pfandgericht. Der Vereinigungskommissär: Spohn, Rathschreiber.

Gemeinde Altheim mit Höfen Helmstheim, Rudach und Dörnthal. 9.908. Amtsgericht Waldürn. Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Pfandbuchs-Einträgen.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.-Bl. Nr. 30), sowie vom 28. Januar 1874 und Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Gef.- u. V.-Bl. S. 43) werden alle diejenigen Gläubiger oder Rechtsnachfolger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern eingeschrieben sind, aufgefordert, die Erneuerung bei dem Gewähr- und Pfandgerichte dahier nachzuweisen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, andernfalls die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden.

Das Verzeichnis der in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern, sowie denen der Höfe Helmstheim, Rudach und Dörnthal seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge liegt auf dem Rathszimmer dahier zur Einsicht offen. Altheim, den 13. April 1885. Das Gewähr- und Pfandgericht. Der Vereinigungskommissär: Saus, Bürgermeister. Weber, Rathschreiber.

Bürgerliche Rechtspflege. Öffentliche Zustellung.

Nr. 626.1. Nr. 5779. Mannheim. Die Philipp Weidgenannt Ehefrau, Marie, geb. Bender zu Mannheim, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Rosenfeld hier, klagt gegen ihren Ehemann, Philipp Weidgenannt, Rammacher in Mannheim, s. Zt. unbekanntem Aufenthalts, aus Bürgerschaft und auf Unterhaltsrente, mit dem Antrage, erkennen zu wollen: 1. Vellaqter sei unter Verfallung in die Kosten des Rechtsstreits schuldig, an die Klägerin 170 Mark nebst 5% Zins vom Klagtag an ab, sowie eine jährliche Unterhaltsrente von 400 Mark zu bezahlen, 2. das Urtheil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären, und ladet den Vellaqter zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Mannheim auf Mittwoch den 8. Juli 1885, Vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Mannheim, den 15. April 1885. Schöffner, Landgerichts-Sekretär.

Kontursverfahren.

Nr. 939. Nr. 4946. Schopfheim. In dem Kontursverfahren über den Nachlaß des Albert Sieglar, Syndikus von Schopfheim, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen Schlußtermin auf den 13. Mai l. J. Vorm. 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht hieselbst bestimmt. Schopfheim, den 15. April 1885. Daurer, Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts.

Nr. 938. Nr. 5665. Vörrach. In dem Kontursverfahren über das Vermögen der Firma Louis und Dietrich auf Schutterinsel ist der auf Freitag, 24. April d. J. Vormitt. 9 Uhr, anberaumte Zwangsversteigerungstermin zugleich als Prüfungstermin für die nachträglich angemeldete Forderung der Caisse populaire du X^{me} Arrondissement in Paris bestimmt. Vörrach, den 16. April 1885. Der Gerichtsschreiber: Appel, Erbverwalter.

D. 98.1. Ettenheim. Wilhelm Pfele, geboren den 10. Juli 1855 in Wählberg, vermisst, ist mit zur Erbschaft seiner alda verstorbenen Mutter, der Witwe des Zimmermanns Klemeus Pfele, Sophie, geborne Widert, berufen. Derselbe wird andurch zu der Vermögensaufnahme und zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten mit dem Bedenten vorgeladen, daß wenn er nicht erscheint, die Erbschaft Denen werde zugetheilt werden, welchen sie zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalles nicht mehr am Leben gewesen wäre. Ettenheim, den 12. April 1885. Großh. Notar, als Verwalter des Distriktes Wählberg: Ernst Casdorff.

D. 64.1. Gernsbach. Franz Anton Maximilian Wunsch von Forbach, welcher in den 1840er Jahren nach Amerika ausgewandert, dessen Aufenthaltsort aber hier nicht bekannt ist, ist am Nachlaß seiner Schwester Luise Wunsch, ledig, von Forbach, mitberberechtigt. Derselbe, oder dessen Nachkommen, werden hiedurch zur Vermögensaufnahme und zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten mit dem Bedenten vorgeladen, daß wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft Denen wird zugetheilt werden, welchen sie zufälle, wenn sie, die Vorgeladenen, zur Zeit des Erbansfalles nicht mehr am Leben gewesen wären. Gernsbach, den 9. April 1885. Der Großh. Notar: Wießler.

Strafrechtspflege.

D. 109.1. Nr. 9173. Freiburg. Die im Jahre 1862 geborenen: 1. Christian Maier von Achstetten, zuletzt daselbst, 2. Karl Friedrich Richter von Dreisach, zuletzt in Freiburg, 3. der im Jahre 1861 zu Dreisach geborne Anton Sonnenstein (Johann's Sohn), zuletzt daselbst, die im Jahre 1862 geborenen: 4. August Schmidt von Dreisach, zuletzt daselbst, 5. Anton Hess von Gottenheim, zuletzt daselbst, 6. Raimund Keller von Gottenheim, zuletzt daselbst, 7. Franz Karl Köstling von Gottenheim, zuletzt in Freiburg,

8. Raimund Maurer von Gottenheim, zuletzt in Freiburg, 9. Ubal Segglinger von Gottenheim, zuletzt daselbst, 10. Karl Viktor Streicher von Gottenheim, zuletzt daselbst, 11. Josef Bloch von Ibringen, zuletzt daselbst, 12. Johann Jakob Bühler von Ibringen, zuletzt daselbst, 13. Christian Fiedler von Ibringen, zuletzt daselbst, 14. Gustav Mattmüller von Ibringen, zuletzt in Freiburg, 15. Johann Jakob Schilling von Ibringen, zuletzt daselbst, 16. Franz Xaver Bumen von Riechlinbergen, zuletzt daselbst, 17. August Nieder von Riechlinbergen, zuletzt daselbst, 18. Bernhard Schott von Riechlinbergen, zuletzt daselbst, 19. Karl Weissenborn von Riechlinbergen, zuletzt daselbst, 20. Wilhelm August Christen von Königshausen, zuletzt daselbst, 21. Johann Rothstein von Niederwimmigen, zuletzt daselbst, 22. Heinrich Herr von Rothweil, zuletzt in Breisach, 23. Fridor Birtz von Sasbach, zuletzt daselbst, 24. Vincenz Fleitz von Sasbach, zuletzt daselbst, 25. Felix Mann von Schelingen, zuletzt in Freiburg, 26. Eduard Schott von Schelingen, zuletzt daselbst, 27. Josef Burger von Wasenweiler, zuletzt daselbst, 28. Mathäus Hofader von Wasenweiler, zuletzt daselbst, 29. Leopold Reissacher von Wasenweiler, zuletzt in Ibringen, 30. Georg Stöcker von Wasenweiler, zuletzt daselbst, 31. Adolf Hummel von Billingen, zuletzt in Wehr,

werden beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichtem militärisch-pflichtigem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben. Vergehen des § 140 Abs. 1 Nr. 1 R. St. G. B. Dieselben werden auf Samstag den 30. Mai 1885, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor die II. Strafkammer des Großh. Landgerichts Freiburg zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Großherzoglichen Civilvorstehenden der Erlasskommission zu Dreisach bezw. Billingen über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden. Freiburg, den 13. April 1885. Großherzogl. Staatsanwaltschaft. Geiler.

D. 100.2. Nr. 4987. Heidelberg. Der am 17. Oktober 1861 in St. Leon geborne ledige kath. Student Emil Ferdinand Kramer, zuletzt wohnhaft in St. Leon, wird beschuldigt: als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichtem militärisch-pflichtigem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben. Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 R. St. G. B. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf Dienstag den 2. Juni 1885, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht zu Bühl zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem königl. Landwehbezirks-Kommando zu Kastatt ausgestellten Erklärung verurtheilt werden. Bühl, den 4. April 1885. Boos, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts.

D. 18.2. Nr. 2556. Schönau. Josef Rettig, 27 Jahre alter Bledner von Beringsdorf, zuletzt in Todtnau wohnhaft, wird beschuldigt, als Ersatzreserve erster Klasse ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben. Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuches. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf Dienstag den 2. Juni 1885, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht zu Bühl zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem königl. Landwehbezirks-Kommando zu Kastatt ausgestellten Erklärung verurtheilt werden. Schönau, den 4. April 1885. Müller, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts.